

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Zeltverleih Hagemann GmbH

## I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Mietverträge über Zeltmaterial und Zubehör zwischen den Vertragspartnern.
2. Einkaufsbedingungen des Mieters gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn der Vermieter derartigen Bedingungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen sollte.

## II. Angebote/Vertragsschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend. Eine anderweitige Vermietung des angebotenen Materials bis zum Vertragsschluss bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## III. Preise

1. Die vereinbarten Preise beinhalten die Miete der Zelte sowie deren Transport- und Auf- und Abbaukosten, soweit diese Kosten nicht gesondert ausgewiesen werden.
2. Die Miete bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Verladung des Materials beim Vermieter und seiner Rücklieferung zum Vermieter nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, ist der Vermieter berechtigt, bis zur vollständigen Rücklieferung zeitanteilig anfallende Kosten zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche werden dadurch nicht berührt. Sämtliche Lieferungen und Leistungen werden nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt.
3. Alle Preise gelten zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.

## IV. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Zu- und Abfahrtswege zum vorgesehenen Aufstellort mit Lastkraftwagen bis zu einer Nutzlast von 25 t befahrbar sind. Der Aufstellort muss ebenerdig sein und für die Zelte eine hinreichende Tragfähigkeit aufweisen. Ebenso muss der Platz auch unter Berücksichtigung von Notausgängen, Fluchtwegen, Rangierarbeiten und behördlich geforderten Abstandsflächen, etc. ausreichend groß sein.
2. Der Mieter hat vor dem Aufbau den Vermieter davon in Kenntnis zu setzen, ob und wo Erdkabel, Wasserleitungen, Gasleitungen, etc. verlaufen. Erfolgt dieses nicht oder nicht rechtzeitig, besteht durch den Vermieter keine Haftung für eventuelle Schäden und Folgeschäden. Soweit Verankerungen/Bohrungen zum Aufbau von Zelten erforderlich sind, sind die hierdurch entstandenen Löcher in Verbundsteinpflaster, Asphalt oder anderen Bodenbelägen vom Mieter auf seine Kosten zu beseitigen.
3. Bei Schneefall hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass kein Schnee auf dem Zeltdach liegen bleibt. Dies kann durch ausreichende Beheizung der Zelte oder Räumung des Schnees von den Zeltdächern erfolgen. Durch Schneelast entstehende Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

4. Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass alle Ein- und Ausgänge des Zeltens dicht verschlossen werden und Gegenstände ordnungsgemäß zu sichern, notfalls ist die Zelthalle vom Mieter von Personen zu räumen. Die Eingänge dürfen diesbezüglich nicht verbaut werden. Andernfalls übernimmt der Mieter die volle Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren.

5. Sobald die Zelte an den Mieter übergeben sind, hat dieser für Haftpflicht und Ersatzschäden aufzukommen, d.h., der Mieter haftet für sämtliche Beschädigungen der Zelte in der Zeit der Mietdauer, während normaler Verschleiß von dem Vermieter nicht geltend gemacht werden kann. Die Zelte dürfen durch den Mieter baulich nicht verändert werden ( z.B. Entfernen von Stützen, Stielen oder besonders der Spannseile), sondern es ist so zu belassen, wie es vom Vermieter übergeben wird. Die Zeltplanen dürfen weder beschriftet noch beklebt werden.

6. Die vermieteten Zelte sind durch den Vermieter feuerversichert. Der Mieter hat eine gesonderte Besucherhaftpflichtversicherung für Schäden durch Betrieb und Gebrauch abzuschließen.

#### **V. Bauaufsichtliche Abnahme**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die örtliche Bauaufsichtsbehörde über den vorgesehenen Zeltaufbau zu informieren und einen Abnahmetermin mit der Behörde zu vereinbaren.

2. Alle durch die Bauaufsicht gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, es sei denn, sie betreffen die Zeltkonstruktion. Er hat die erforderlichen Feuerlöscher, Notbeleuchtungen und Hinweisschilder anzubringen und betriebsbereit zu halten.

3. Der Vermieter stellt für die bauaufsichtliche Abnahme das zum Zelt gehörende, gültige Prüfbuch oder eine vorläufige Prüfbescheinigung zur Verfügung. Diese Unterlagen dürfen nur im Zusammenhang mit der Abnahme verwendet werden und sind dem Vermieter nach Abbau des Zeltens unverzüglich zurückzugeben.

4. Die Gebühren für die Abnahme trägt der Mieter.

#### **VI. Haftung**

1. Während der Mietzeit entstehende Kosten durch Beeinträchtigungen am vermieteten Material, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, trägt der Mieter, ebenso die Kosten für die Wiederherstellung des Materials oder den Ersatz nicht mehr einsatzfähiger Teile. Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Diebstahl und Vandalismus zu versichern. Die Haftung des Mieters beginnt bei Anlieferung und endet nach Abholung der Mietsache. Der Mieter hat die Mietgegenstände bis zur Übergabe an den Vermieter in seiner Verantwortung.

2. Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haftet der Vermieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Eine Haftung für in das Zelt eingebrachte Waren oder sonstige Gegenstände sowie für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt bei Vermietung zur Nutzung im Privatbereich nur, wenn eventuelle Schäden durch eigene Vorsichtsmaßnahmen des Mieters, insbesondere Versicherungen, abgewendet werden können. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb des Zeltens entstehen, haftet der Mieter und stellt den Vermieter bereits jetzt von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

## **VII. Pauschalierter Schadensersatz**

1. Verweigert der Mieter die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, so hat der Vermieter Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Dieser wird pauschal mit 15 Prozent der Vertragssumme angesetzt. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Der Vermieter kann auch einen im Einzelfall darüber hinaus gehenden Schaden nach konkretem Nachweis geltend machen.

## **VIII. Zahlungen**

1. Alle Rechnungen des Vermieters sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar. Einwendungen gegen die erteilten Rechnungen sind innerhalb 5 Tagen schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.

Vereinbarte Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Für jede erforderliche Mahnung werden dem Kunden 10,00 Euro Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Wechsel werden nicht akzeptiert. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

2. Vom Vermieter bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Mieter weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

## **IX. Sonderkündigungsrecht**

1. Bei Dauermietverhältnissen über mehr als einen Monat ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist.

## **X. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

1. Als ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragspartner gilt das Amtsgericht Detmold.

2. Rücktritt, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen und Nebenreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner.

3. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird damit die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Sie ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

4. Für Abschluss und Durchführung der unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.